

Feuerwehrsatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 1. Februar 2016 die Feuerwehrsatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna
- am 1. Juli 2019 die erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna
- am 1. November 2021 die zweite Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna

Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Bräunsdorf,
 - Dürrengerbisdorf,
 - Kändler,
 - Kaufungen,
 - Limbach,
 - Oberfrohna,
 - Pleißa,
 - Rußdorf,
 - Wolkenburg.
- (2) Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Limbach-Oberfrohna“. Die Ortsfeuerwehren fügen zusätzlich den Ortsteilnamen hinzu. Sie ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V..
- (3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren.

§ 2

Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter können die Freiwillige Feuerwehr zu weiteren Aufgaben heranziehen. Dies sind insbesondere:
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung
 - Zuarbeiten an die Stadt in baurechtlichen Verfahren
 - Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten
 - Unterstützung der Nachbargemeinden nach Ausrückordnung
 - Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Kontrolle der Hydranten entsprechend den Vereinbarungen mit dem Wasserversorgungsunternehmen
 - Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Schläuche und Atemschutztechnik in eigenen Werkstätten, Wartung, Pflege und Prüfung der sonstigen Ausrüstung und Überwachung dessen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann weiterhin außerhalb der Alarmierung durch die Leitstelle andere freiwillige Leistungen für Dritte auf Antrag erbringen. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Ausbildungsdienste in den Ortsfeuerwehren durchzuführen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 Sächs BRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen im Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna wohnhaft sein. Der Gemeindeführer kann auf Antrag des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten, welcher diese umgehend dem Ortsfeuerwehrausschuss zuleitet. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom zuständigen Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - das 69. Lebensjahr vollendet hat.“
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Eine Befreiung ist für maximal zwei Jahre möglich. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (4) Für die Dauer des Erziehungsurlaubes kann ein Feuerwehrangehöriger ebenfalls einen Antrag auf Befreiung stellen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (6) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (7) Der Gemeindeführer entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses über die Befreiung vom Dienst, die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Befreiung oder Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe fest. Dem Feuerwehrangehörigen ist die Befreiung, die Entlassung oder der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion

erhalten. Alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingezogen. Der Dienstausweis wird ungültig gemacht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr als auch die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Abteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Näheres wird in der Feuerwehrentschädigungssatzung geregelt. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung dem unmittelbaren Vorgesetzten vor Beginn des Ausbildungsdienstes zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Angehörigen aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Die Festlegungen des § 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.
- (4) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 zurücknehmen.
- (6) Der Ortskinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Weiterhin ist der Ortskinderfeuerwehrwart Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna. Er vertritt die Ortskinderfeuerwehr nach außen.
- (7) Der Ortskinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen

werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Die Festlegungen des § 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Gemeindeführer leitet die Jugendfeuerwehr. Er wird vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limbach-Oberfrohna und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Ansonsten gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) „In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Mit Vollendung des 69. Lebensjahres oder bei andauernder Dienstunfähigkeit erfolgt die Übernahme automatisch, wenn keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird. Der Wechsel ist dem Gemeindeführer schriftlich durch den Ortswehrliter mitzuteilen.
- (2) Der Gemeindeführer bestellt den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um

das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrahauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven Abteilung sowie Alters- und Ehrenabteilungen durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter den Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben und über die anstehenden Aufgaben und Entscheidungen zu informieren. Die Hauptversammlung wählt den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder aus Absatz 1 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrahauptversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Entwicklungs-, Rahmendienst- und Einsatzplanung sowie Änderungen dieser Satzung.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie den Ortsführern. Der Stellvertreter des Gemeindeführers, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Gemeindeführer der Jugendfeuerwehr nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (3) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Feuerwehrausschuss frist- und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses rechtzeitig mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Gemeindeführer kann zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Personen beratend hinzuziehen.

§ 13 Gemeindeführung

- (1) Der Gemeindeführung gehören der Gemeindeführer und sein Stellvertreter an. Leiter der Feuerwehr ist der Gemeindeführer.
- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Bürgermeisters von diesem für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Stimmt der Bürgermeister der Wahl nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers, jedoch höchstens über drei Monate, weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen, bis ein satzungsgemäßer Nachfolger eingesetzt wurde.

- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - regelmäßige Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen,
 - über die Tätigkeit der städtischen Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - die Tätigkeit der Ortswehrleiter und des Gemeindejugendfeuerwehrwartes der Stadt zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen. Der Gemeindeführer soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und drei in der Ortsfeuerwehrhauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er behandelt Finanzfragen sowie die Dienst- und Einsatzplanung der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Ortsfeuerwehrausschuss frist- und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Die Beratungen sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 15 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Sie werden von der Hauptversammlung ihrer Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter.
- (2) Der Ortswehrleiter ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt sie nach den Weisungen des Gemeindeführers.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers, jedoch höchstens über drei Monate, weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, hat der Gemeindeführer geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers beauftragen.
- (5) Der Ortswehrleiter unterstützt den Gemeindeführer. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
 - die Tätigkeit des Ortsjugendfeuerwehrwartes und der Gerätewarte der Ortsfeuerwehr zu kontrollieren,
 - über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen.
- (6) Der Stellvertreter des Ortswehrleiters hat den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 16 Einsatzführungsteam

- (1) Zur Sicherstellung der Einsatzführung richtet der Gemeindeführer ein Einsatzführungsteam mit einem ständigen Bereitschaftsdienst ein.
- (2) Das Einsatzführungsteam hat die Aufgabe, im Bedarfsfall jederzeit die Übernahme der Einsatzleitung nach § 49 SächsBRKG sicherzustellen. Dazu ist ein Mitglied des Einsatzführungsteams ständig erreichbar.
- (3) Das diensthabende Mitglied des Einsatzführungsteams übernimmt beim Eintreffen am Einsatzort die Einsatzleitung.
- (4) Die Mitglieder des Einsatzführungsteams werden vom Gemeindeführer bestellt. Sie haben mindestens die Ausbildung zum Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr und führen mindestens das Amt des stellvertretenden Ortswehrlers aus. Der Gemeindeführer kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Gemeindeführer führt einen Bereitschaftsplan. In der Regel hat ein Mitglied Dienst. Bei größeren Einsätzen verständigt der Diensthabende weitere Mitglieder. Leiter des Einsatzes ist der Gemeindeführer bzw. das diensthabende Teammitglied.

§ 17 Unterführer, Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Zug- oder Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrlern zu melden. Die Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 18 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr hat alle erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere die Protokolle der Ortsfeuerwehrahauptversammlung und des Ortsfeuerwehrausschusses und das Dienstbuch zu führen.

§ 19 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind durch den Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten mindestens vier Wochen vorher den aktiven Angehörigen der Feuerwehr sowie Alters- und Ehrenabteilung durch Aushang in den Gerätehäusern bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag ist spätestens am 14. Tag vor der Wahl beim Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten schriftlich einzureichen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Jeder Ortsfeuerwehrausschuss bestellt einen Beisitzer, der zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornimmt. Die Beisitzer dürfen nicht kandidieren.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb eines Monats eine erneute Hauptversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme an den Stadtrat zu übergeben.

Stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister kann geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen, bis ein satzungsgemäßer Nachfolger eingesetzt wird.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend den übrigen Vorgaben dieser Satzung. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass es sich bei den Beisitzern um zwei durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss bestellte Mitglieder handelt.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 14 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrsatzung) vom 5. Mai 2009 außer Kraft.

Die mit der ersten Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 2. Juli 2019 geänderten §§ 4 und 8 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Die mit der zweiten Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 3. November 2021 geänderter § 6 Abs. 7 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.